

Nr. 771

## **Wassernutzungs- und Wasserversorgungs- verordnung**

vom 10. Juni 2003\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 7 Absatz 4, 10 Absatz 2, 14 Absatz 4, 29 Absatz 1, 46 Absatz 4, 53 Absätze 1 und 2 sowie 57 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Bau- und Verkehrsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Zuständigkeit kantonaler Behörden**

##### **§ 1**      *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)<sup>2</sup> aus.

<sup>2</sup> Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm im Gesetz zugewiesen werden. Insbesondere entscheidet er über die Erteilung, Übertragung, Verlängerung, Erneuerung und den Widerruf von Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Wasservorkommen.

\*G 2003 231; Abkürzung WNVV

<sup>1</sup> SRL Nr. 770

<sup>2</sup> SRL Nr. 770. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 2 *Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement*

<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt die Aufgaben wahr, die im Gesetz dem zuständigen Departement zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Es ist überdies zuständig für

- a. die Bestimmung von Planungszonen gemäss § 12 Absatz 1 WNVG,
- b. den Entscheid über Gesuche gemäss § 58 Absatz 2 WNVG.

## § 3 *Verkehrs- und Tiefbauamt*

Das Verkehrs- und Tiefbauamt vollzieht das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz in den Belangen der Ausnützung der Wasserkraft, soweit nicht der Regierungsrat oder das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zuständig ist.

## § 4 *Amt für Umweltschutz*

Das Amt für Umweltschutz vollzieht das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, soweit diese Verordnung nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt.

## § 5 *Weitere Amtsstellen*

Die kantonalen Amtsstellen arbeiten in allen Fragen, welche die Wassernutzung und die Wasserversorgung betreffen, zusammen. Insbesondere stellen sie den zuständigen Behörden die benötigten Daten zur Verfügung.

# **2. Vollzugsgrundlagen**

## § 6

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz und das Verkehrs- und Tiefbauamt beschaffen die für den Vollzug des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes erforderlichen Daten und erarbeiten die nötigen Grundlagen.

<sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz bezeichnet die Gewässer, aus denen Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus entnommen werden darf, und erlässt Richtlinien darüber.

## II. Nutzung des Wassers

### 1. Bewilligungs- und Konzessionspflicht

#### § 7 *Ausnahmen von der Konzessionspflicht*

Von der Konzessionspflicht ausgenommen und im Bewilligungsverfahren zu beurteilen sind, sofern keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt werden,

- a. Wasserentnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs, der Wasserlebensräume oder der Gewässer dienen (Anreicherung von Grundwasservorkommen, Speisung von Amphibienweihern und dergleichen),
- b. einmalige, zeitlich begrenzte oder saisonal bedingte Wasserentnahmen aus Gewässern ohne feste Entnahmeverrichtungen,
- c. sporadische Wasserentnahmen aus Grundwasservorkommen über 50 Minutenliter bis maximal 15000 Kubikmeter im Jahr.

### 2. Bewilligungsverfahren

#### § 8 *Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup> Ein Bewilligungsgesuch um Wasserentnahme im Sinn von § 7 Unterabsatz b hat neben dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular des Amtes für Umweltschutz einen Situationsplan zu enthalten.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen sind mit dem Bewilligungsgesuch um Wasserentnahme mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Querprofil,
- c. ein technischer Bericht,
- d. ein Bedarfsnachweis.

<sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz kann weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Unterlagen einverlangen.

### **3. Konzessionsverfahren**

#### **§ 9** *Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup> Mit dem Konzessionsgesuch um Wasserentnahme sind mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Querprofil,
- c. ein technischer Bericht,
- d. der Bedarfsnachweis im Sinn von § 14 Absatz 2c WNVG,
- e. ein hydrogeologisches Gutachten bei Entnahmen aus Grundwasservorkommen,
- f. der Entwurf eines Schutzzonenplans und -reglements bei Entnahmen aus Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung.

<sup>2</sup> Mit dem Konzessionsgesuch um Ausnützung der Wasserkraft sind mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Längenprofil,
- c. ein Querprofil,
- d. Detailpläne,
- e. ein technischer Bericht mit Berechnungen über die Ausnützung der Wasserkraft.

<sup>3</sup> Wird um das Enteignungsrecht ersucht, sind dem Gesuch auch ein Enteignungsplan und ein Enteignungsverzeichnis beizulegen.

<sup>4</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und die von ihm bezeichnete Stelle können weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Unterlagen einverlangen.

#### **§ 10** *Instruktion und Koordination*

Auf das Konzessionsverfahren sind § 192a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989<sup>3</sup> und die §§ 64–66 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001<sup>4</sup> sinngemäss anwendbar.

### **4. Gebühren**

#### **§ 11** *Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen*

<sup>1</sup> Die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen wird pro Minutenliter der Leistung der Entnahmevorrichtung erhoben.

<sup>3</sup> SRL Nr. 735. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>4</sup> SRL Nr. 736. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> Wasserentnahmen bis 50 Minutenliter oder maximal 15000 Kubikmeter im Jahr sind von der Nutzungsgebühr befreit.

<sup>3</sup> Die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen beträgt bei Gewässern 2 Franken, bei Grundwasservorkommen 4 Franken. Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Interesse entrichten 70 Prozent dieser Gebühr.

<sup>4</sup> Abweichend von Absatz 3 beträgt die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen aus

a. Gewässern:

- zur Nutzung der Wärme mit Wärmepumpen: 30 Rappen,
- zur Klimatisierung von Gebäuden: 4 Franken,

b. Grundwasservorkommen:

- zur Nutzung der Wärme mit Wärmepumpen: 60 Rappen,
- zur Kühlung zu industriellen Zwecken, sofern der überwiegende Teil des entnommenen Wassers unmittelbar nach dem Kühlvorgang in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird: 2 Franken.

<sup>5</sup> Für zeitlich begrenzte oder saisonal bedingte Wasserentnahmen kann anstelle der Bemessung nach der Leistung der Entnahmeverrichtung auch auf den erfassten oder geschätzten Wasserbezug abgestellt werden. In diesem Fall beträgt die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen

- a. für land- und forstwirtschaftliche Bewässerungen: 1 bis 5 Rappen pro Kubikmeter,
- b. zu andern Zwecken: 6 bis 10 Rappen pro Kubikmeter.

<sup>6</sup> Dient die Wasserentnahme verschiedenen Zwecken, wird die Gebühr anteilmässig festgelegt.

## § 12 *Wasserzins für die Ausnützung der Wasserkraft*

<sup>1</sup> Wasserkraftwerke, die bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung erbringen, sind von der Zahlung eines Wasserzinses befreit.

<sup>2</sup> Die übrigen Wasserkraftwerke entrichten einen Wasserzins von 50 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes von 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich der Wasserzins nach dem Nutzungsumfang, der Nutzungsart und dem Verwendungszweck.

## § 13 *Verwaltungsgebühr*

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühr für anerkannte Grundwasserfassungen und -nutzungen gemäss § 55 Absatz 1a WNVG beträgt 2 Franken pro Minutenliter der anerkannten Leistung der Entnahmeverrichtung.

<sup>2</sup> Die Gebühr für anerkannte Wasserkraftnutzungen gemäss § 55 Absatz 1b WNVG beträgt zehn Prozent des Ansatzes für entsprechende wasserzinspflichtige Wasserkraftwerke.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 100 und höchstens 8000 Franken pro Jahr.

### III. Versorgung mit Wasser

#### § 14 *Planung der Wasserversorgung*

Die Erschliessung mit Anlagen der Wasserversorgung erfolgt nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung über die Erschliessung.

#### § 15 *Projektierung, Erstellung und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgung dienende Anlagen, Apparate und Einrichtungen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, eingerichtet, erweitert, abgeändert und betrieben werden.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, sie durch Fachpersonen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich Bau, Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen nach Artikel 276 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995<sup>5</sup>.

### IV. Vollzug

#### § 16 *Datenerhebung*

Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen sowie Nutzungs- und Quellenberechtigte haben die für den Vollzug des Gesetzes benötigten Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 17 *Zuständigkeit bei der Sanierung bestehender Anlagen*

<sup>1</sup> Die Behörde, die für die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen der entsprechenden Anlagen zuständig ist, ordnet die Sanierung bestehender Anlagen an und legt die Sanierungsfristen im Sinn von Artikel 81 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)<sup>6</sup> fest.

<sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz erarbeitet mit den betroffenen Departementen und Amtsstellen den Bericht gemäss Artikel 82 Absatz 2 GSchG<sup>6</sup> über die sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.

<sup>5</sup> SR 817.02

<sup>6</sup> SR 814.20

## V. Schlussbestimmungen

### § 18 *Änderung von Verordnungen*

Folgende Verordnungen werden gemäss Anhang geändert:

- a. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997<sup>7</sup>,
- b. Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999<sup>8</sup>,
- c. Energieverordnung vom 11. Dezember 1990<sup>9</sup>.

### § 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>7</sup> SRL Nr. 703

<sup>8</sup> SRL Nr. 705

<sup>9</sup> SRL Nr. 774

**Anhang****Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der neuen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung****a. Kantonale Gewässerschutzverordnung**

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2**     *Absatz 2a und b*  
werden aufgehoben.

*Titel vor § 14 sowie §§ 14–22*  
werden aufgehoben.

**b. Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes**

Die Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, § 44 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG), § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993, § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972,

<sup>10</sup> SRL Nr. 703

<sup>11</sup> SRL Nr. 705

*Titel vor § 14 sowie §§ 14–16*  
werden aufgehoben.

### **c. Energieverordnung**

Die Energieverordnung vom 11. Dezember 1990<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 29** *Absatz 2*  
wird aufgehoben.

<sup>12</sup> SRL Nr. 774